

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Umzugsvertrag

Gegenstand des Umzugsvertrages ist die Beförderung von Hausrat, Möbeln und sonstigen Gegenständen zu vereinbarten Bedingungen. Nebenleistungen wie Sortierung, Verpacken, Montagen, Verzollung, Erstellen von Listen, Protokollen sowie deren Übersetzung in Fremdsprachen werden auf Wunsch oder bei Notwendigkeit gegen Berechnung erbracht.

2. Pflichten des Spediteurs als Auftragnehmer

Der Spediteur und seine Beauftragten verpflichten sich zu sorgfältigem Umgang mit dem Ihnen anvertrauten Umzugsgut. Alle hierzu erforderlichen Aufwendungen sind berechnungsfähig. Bei vereinbarten Pauschalen werden Zusatzleistungen gesondert berechnet.

3. Haftung des Frachtführers

Der Frachtführer haftet bis zur Höhe des vereinbarten oder nach § 451 ff HGB bestimmten Höchstbetrags. **Auf die Möglichkeit einer Zusatzversicherung wird ausdrücklich hingewiesen. (s. Angebot, Seite 2, Absatz b)**

4. Haftungsausschlüsse für Verluste oder Beschädigungen

a) Grundsätzlich sind folgende Risiken von der Haftung ausgeschlossen:

- durch Flüssigkeiten, Chemikalien, Fette und Gefahrgut aller Art entstandene Schäden, sofern diese Stoffe Teil des Umzugsgut waren.
- Die Beförderung von Geld, Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck, Juwelen, Münzen, Briefmarken, Wertpapieren, Urkunden, Schecks, Kreditkarten, Ausweispapieren, Alben und Schlüsseln aller Art.
- Verluste oder Beschädigungen von Umzugsgut, welches vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten in verpacktem Zustand dem Frachtführer oder Lagerhalter übergeben wird.
- Schäden durch spezifische Mängel von Transportgegenständen, wie z.B. Lösen von Befestigungen wie Verleimungen, Verschraubung, Lötunkten, Schweißnähten, Rissig- bzw. Blindwerden von Polituren, Spiegeln und Oberflächen etc.
- Durch ungenügende Kennzeichnung oder Verpackung des Auftraggebers sowie durch fehlende Transportsicherung an Geräten und Maschinen verursachte Schäden. Der Frachtführer ist diesbezüglich nicht zu einer Überprüfung verpflichtet.
- Verpacken, Behandeln, Ver- oder Entladen durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten.
- Befördern von Tieren, Pflanzen, Kraftfahrzeugen aller Art und alle hierdurch entstandenen Schäden.
- Befördern von Gegenständen, deren Größe oder Gewicht ein hohes Risiko der Beschädigung an Wegen, Gebäuden oder Gegenständen birgt. Besteht der Auftraggeber auf die Ausführung solcher Leistung, erlischt die Haftung. Der Auftragnehmer ist dennoch berechtigt den Transport solcher Gegenstände abzulehnen. Eine Kürzung des Umzugsentgelts ist nur bis zur Höhe der eingesparten Arbeitszeit des Auftragnehmers zulässig. Die evtl. Durchführung dieses Transports durch eine andere Firma erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.
- Bruch von ungeschützten oder ungekennzeichneten Gegenständen wie Glas, Keramik, Porzellan, Steingut und anderen.
- Funktionsstörungen von Maschinen, Geräten und Instrumenten aller Art.
- Beschädigungen oder Funktionsstörungen an Leuchtkörpern aller Art.
- Datenverluste auf Speichermedien jeglicher Art.
- Schäden an Fußböden etc. durch vom Personal eingebrachten Schmutz von außen (insbesondere an Baustellen, Antragsweg durch Garten...), sofern der Auftraggeber kein – kostenpflichtiges – Abdecken der Böden beauftragt hat.
- Schäden, verursacht durch Witterungseinflüsse jeder Art sowie durch unabwendbare Ereignisse und Naturkatastrophen.
- Schäden, die bereits durch eine andere Versicherung gedeckt werden

b) Grundsätzlich sind folgende Objekte vom Transport ausgeschlossen und dürfen auch nicht verpackt übergeben werden:

- Lebende Tiere, Waffen, Sprengstoff, Feuerwerkskörper, grundwasser- und umweltgefährdende Stoffe, Medikamente, Drogen, Tabakwaren, unverzollte Importwaren, Kraftfahrzeuge, Gas- und Treibstoffbehälter, Wasserbetten und nicht ausreichend deklarierte Antik- und Kunstgegenstände.

5. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer, Frachtführer oder Lagerhalter für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere zum Umfang der zu erbringenden Leistung, der Zugänglichkeit an den Ladestellen und zu den Eigentumsverhältnissen bzw. Verfügungsberechtigungen am Transportgut sowie die Korrektheit der Begleitpapiere und Zolldokumente.

6. Pflichten des Auftraggebers

Bei Abholung ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder zurückgelassen wurde. Bei Anlieferung ist der Empfänger verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand fehlt oder falsch angeliefert wurde. Offensichtliche Beschädigungen oder Verluste sind sofort zu reklamieren und dem Auftragnehmer bis spätestens am nächsten Tag detailliert schriftlich zu melden. Dabei ist der Nachweis des Verschuldens zu erbringen. Allgemeine, präventive und pauschale Hinweise oder Vermutungen genügen nicht. Vorbehalte, welche in Widerspruch zu diesen AGB stehen, werden nicht akzeptiert.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag vor Beendigung der Entladung fällig und in bar zu bezahlen, Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Transportpersonal sind nicht verrechenbar.

8. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer hat letzterer nicht zu verantworten.

9. Handwerksleistungen

Für vermittelte Handwerksleistungen haftet der beauftragte Handwerker. Das Personal des Frachtführers ist nicht zu Handwerksleistungen wie z.B. Elektro-, Gas-, Wasserinstallationen oder Dübeldarbeiten berechtigt. Besteht der Auftraggeber dennoch auf der Durchführung solcher Arbeiten, geschieht dies auf seine Gefahr und Verantwortung, so, als hätte er sie selber durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung solcher Arbeiten im Umzugsvertrag schriftlich vereinbart wurde.

10. Als Gerichtsstand ist für jede Vertragspartei München vereinbart.